

Politische Umbrüche 1918/19 und die Rheinische Provinzialkirche

Von Andreas Mühling

I Vorbemerkungen

Der rheinische Protestantismus – innerhalb der katholisch geprägten preußischen Rheinprovinz mit Ausnahme des Bergischen Lands und Teilen von Hunsrück, Saarland und der Region Nahe-Birkenfeld unter den Rheinländern in einer Minderheit – verlor am 9. November 1918 seinen wichtigen politischen, für viele evangelische Christinnen und Christen allerdings auch zentralen theologischen Bezugspunkt. Trotz aller Gebete, Beschwörungen und Kundgebungen, trotz allen theologisch untermauerten Opfersinns und Siegesmutes setzte sich in der Obersten Heeresleitung Ende September 1918 die Erkenntnis durch, dass wegen der militärischen Überlegenheit der alliierten Streitkräfte der Krieg nicht mehr zu gewinnen sei. Das Deutsche Reich, mit dem Deutschen Kaiser und Preußischen König an seiner Spitze, Identifikationspunkt von vielen Protestantinnen und Protestanten im Rheinland, wurde mit der Flucht Kaiser Wilhelms II. in die Niederlande und der Ausrufung der Republik endgültig zur Geschichte.¹ Die am 9. November ausgerufene reale Republik, nach Überzeugung vieler evangelischer Protestanten weitgehend getragen von skrupellosen Atheisten, ultramontanen Katholiken, aufklärerischen Demokraten und schließlich auch von sich als Bürgerschreck gebärenden Sozialisten und Kommunisten, konnte kein Ersatz für das verlorene Reich sein: Die »in den Tiefen der protestantischen Mentalität wuchernden Identifikationssehnsüchte blieben über Jahre hinweg ungestillt.«²

Charakteristisch für die konservative, eine besondere Loyalität zum Hohenzollernhaus bekräftigende Haltung weiter Bevölkerungskreise innerhalb der Rheinischen Kirche ist eine unmittelbar vor Kriegsende veröffentlichte gemeinsame Erklärung des Konsistorialpräsidenten D. Dr. Gisbert Groos und des Generalsuperintendenten D. Karl Viktor Klingemann vom 3. November 1918. In dieser Erklärung wurde

1 Vgl. Jörn LEONHARD: *Der überforderte Frieden: Versailles und die Welt 1918-1923*. Bonn 2018, 216-286; Ulrich HERBERT: *Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert*. München 2014, 161-174.

2 Günther VAN NORDEN: *Das 20. Jahrhundert: Quellen zur Rheinischen Kirchengeschichte*. Bd. 5. Düsseldorf 1990, 67; Herbert: *Geschichte Deutschlands ...* (wie Anm. 1), 179. Vgl. insgesamt die instruktive Einleitung von Thomas M. SCHNEIDER: *Kontinuitäten und Aufbrüche – Die Rheinische Kirche in der Zeit der Weimarer Republik (1918-1933)*. In: *Krise und Neuordnung im Zeitalter der Weltkriege/ hrsg. von Thomas M. Schneider*. Bonn 2013, 32-60.

»unserem Kaiser und König das Gelöbniß unverbrüchlicher, tatbereiter Treue erneut (unterbreitet und legte) ihm die Bitte ans Herz [...], sein ererbtes und verfassungsmäßig ausgeübtes Herrscheramt allen Widersachern draußen und drinnen zum Trotz zu behaupten, des deutschen und preußischen Volkes starker Führer und Schützer in allen Drangsalen dieser dunklen Zeit zu bleiben.«³

Dieses an die Superintendenten der Rheinischen Provinzialkirche gerichtete Schreiben sollte an die Presbyterien umgehend weitergeleitet werden, damit die rheinischen Presbyterien Treuebekundungen ähnlichen Inhaltes abgeben. Einige Presbyterien kamen dieser Bitte auch noch vor dem 9. November 1918 nach.⁴ Allerdings scheint es so, als seien die kirchlichen Repräsentanten des Rheinlandes von den Ereignissen des 8./9. November 1918 völlig überrascht worden, finden sich doch in den amtskirchlichen Verlautbarungen bis zum Ende des Kaiserreiches keinerlei kritische Voten zur Politik der Reichsregierung wie zur Kriegsführung und seinen Zielen insgesamt.⁵ Doch noch bevor in Berlin die Republik ausgerufen wurde, vollzog sich, nahezu geräuschlos, am 8. November 1918 bereits im rheinisch-westfälischen Industriegebiet die vom Militär getragene Bildung von Arbeiter- und Soldatenräten.⁶

Auf die gemeindlichen Stellungnahmen, die hingegen nach dem 8./9. November 1918 im Rheinland abgegeben wurden, kann an dieser Stelle eben so wenig eingegangen werden wie auf die Voten Rheinischer Pfarrer und Kirchenpolitiker aus jenen Wochen. Auch die Kommentare der kirchlichen Publizistik müssen übergangen werden. Die zentrale Frage, der nun allerdings im Rahmen dieses Beitrages in gebotener Kürze nachgegangen werden soll, lautet: Wie kommentierte denn nun die Rheinische Provinzialkirche das Ende des Landesherrlichen Kirchenregimentes? Und wie sahen die kirchenpolitischen Reaktionen der Amtskirche auf diesen Herrschaftswechsel konkret aus?

II Die 34. Rheinische Provinzialsynode 1919

Die Protokolle und Berichte der Rheinischen Provinzialsynoden geben über diese Fragen näheren Aufschluss: Im März 1919 trat erstmals nach dem verlorenen Krieg in Barmen die Rheinische Provinzialsynode erneut zusammen. Die beiden Eingangsvoten zu dieser 34. Rheinischen Provinzialsynode vom stellvertretenden Präses der Synode, Theodor Bungereoth, und vom Generalsuperintendenten Klingemann zeigen, wie schwer sich jene herausragenden Repräsentanten des rheinischen Protestantismus auf die politischen Veränderungen einzustellen vermochten. Bungereoth

3 Dirk BOCKERMANN: »Wir haben in der Kirche keine Revolution erlebt«: der kirchliche Protestantismus im Rheinland und Westfalen 1918/1919. Köln 1998, 39.

4 Vgl. ebd.

5 Vgl. ebd, 40.

6 Vgl. ebd, 40 mit Anm. 117.

zog in seinem Votum Parallelen dieser März-Synode des Jahres 1919 mit der vom März 1849. Damals habe der Sturm der Revolution an Königtum und Herr gerüttelt, heute seien nach Bungereoth »diese beiden Stützen gänzlich zusammengebrochen«, wie es in einem Synodenbericht heißt.

»Im Geiste führte er [Bungereoth, A.M.] die Synode an die Gräber zahlloser Heldensöhne und Opfer des Krieges und an das letzte und tiefste, das weite Grab der Herrlichkeit unseres Reiches. Seit 1835 sei es stets der Rheinischen Provinzialsynode Herzenssache und Freude gewesen, dem König und Kaiser den Gruß der Treue zu senden. Zum ersten Male können wir das nicht. Aber unter der einmütigen Zustimmung der Versammlung sprach er es aus, dass der Dank für alles, was das Hohenzollernhaus durch Gottes Gnade für den Ausbau unseres preußischen und deutschen Vaterlandes getan, unauslöschlich und tief in unserem Herzen lebe.«⁷

Klingemann, ein überaus konservativer Theologe, zeichnete in seinem Bericht der Synode ebenfalls ein düsteres Bild von der kirchlichen Situation im Rheinland, die von ihm in größter Sorge analysiert wurde.⁸ Dennoch deutete sich bereits in dieser Ansprache, bei aller Besorgnis, eine Bereitschaft innerhalb der Provinzialkirche an, sich kirchenpolitisch flexibel auf die neue Situation einstellen zu wollen. Die Rheinische Kirche werde sich, so Klingemann, mit der jetzigen Lage abfinden, denn an Preußen seien die Rheinischen Protestanten weiterhin gleich zweimal gebunden: »als Glied des Volkes und der Landeskirche.«⁹ Auch auf das vielfach diskutierte Thema der Demokratisierung innerhalb der Kirche ging Klingemann in seinem Votum näher ein. In der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung erkannte er ein großes Demokratiepotalential, denn

»die gegenwärtige Demokratisierung sei »in Wahrheit Radikalisierung, eine rasche, schnellfertige Uebertragung von Rechten an Menschen, die noch gar nicht wissen, was Pflicht ist«. Trotzdem werde auch in Zukunft ein behördliches, kirchliches Regiment benötigt. Alle Kraft müsse aufgebracht werden, um die Kirche als Volkskirche zu erhalten.«¹⁰

Bei aller öffentlich zur Schau getragenen Trauer der beiden Redner – Klingemanns Analyse unterstreicht einen bemerkenswerten Pragmatismus der Provinzialsynode. Der Begriff der »Volkskirche« konnte in diesem Zusammenhang auch als Gegenbegriff zur »Staatskirche« verstanden werden. Klingemann machte deutlich, dass die Rheinische Kirche keine Staatskirche mehr sein konnte. Nachdem der »Staat« im November 1918 als kirchenpolitischer Bezugspunkt fortfiel, musste ein neuer gesucht werden: Seine Aussage implizierte, dass die Rheinische Provin-

7 Vgl. den Bericht von der Eröffnung der 34. Rheinischen Provinzialsynode zu Barmen. In: van Norden: *Das 20. Jahrhundert ...* (wie Anm. 2), 71 f.

8 Vgl. Bockermann: *Der kirchliche Protestantismus ...* (wie Anm. 3), 99.

9 Ebd., 99.

10 Ebd.

zialkirche ekklesiologisch den Begriff des »Staates« durch den Bezugspunkt des »Volkes« zu ersetzen habe.¹¹

Um dieses Ziel, nämlich den Erhalt und die Umgestaltung der Kirche hin zu einer »Volkskirche«, erreichen zu können, erhielt nach Ansicht der Synodalen die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung eine besondere Bedeutung: Die Provinzialsynode stellte nämlich fest, dass durch

»den Wegfall des landeskirchlichen Kirchenregimentes, das namentlich in Preußen in den Händen des Hauses Hohenzollern lange und segensreich gewirkt hat, [...] der rechtliche Bestand der Landeskirche, insbesondere auch der Union in keiner Weise erschüttert [ist]. Nicht ein Umbau, sondern ein Ausbau der Kirchenordnung ist deshalb notwendig und lediglich durch die kirchenordnungsgemäßen Körperschaften der Kirche zu beschließen und unter ausdrücklicher Wahrung des Rechtszusammenhangs zwischen Altem und Neuem. Das gilt auch angesichts der Bestrebungen auf Schaffung einer ›freien deutschen Volkskirche‹ und auf Umwandlung der Kirche in einen Zweckverband. [...] Zu dem Rechtsbestand der Landeskirche gehört auch die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung.«¹²

Somit sei kein völliger Neubau, sondern lediglich ein Umbau der kirchlichen Strukturen notwendig. Nochmals bekräftigte die Synode: »Auch gegenüber den Forderungen der Gegenwart bedarf deshalb die Rheinisch-Westfälische Kirche nicht einer neuen Verfassung, sondern nur eines Aus- und Umbaus der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung.«¹³

Die Synode betonte also in ihren Beratungen des März 1919 eine weiterhin bestehende kirchenrechtliche Kontinuität und sprach sich deutlich für weitere kirchliche Reformen aus. Lediglich einige strukturelle Konsequenzen mussten aus dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments gezogen werden. Deutlich betonte die Synode auf diese Weise ihre Bereitschaft, das Kirchenregiment nunmehr selbst in die Hand nehmen zu wollen. Die Provinzialsynode gab dazu folgende Erklärung ab:

»Mit dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments ist die Kirchenleitung unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates auf die Kirche selbst übergegangen. Dementsprechend geht das Kirchenregiment in Zukunft aus der Wahl der gesetzlichen Körperschaften der Kirche hervor, und zwar derart, dass jede Provinzialsynode die

11 Ebd., 276. Vgl. zur Diskussion auch Kurt MEIER: *Volkskirche 1918-1945*. München 1982, 9-44.

12 Anträge und Beschlüsse der 34. Rheinischen Provinzialsynode zur innerkirchlichen Neuordnung. In: van Norden: *Das 20. Jahrhundert ...* (wie Anm. 2), 73; zur Diskussion insgesamt siehe auch Claus MÖTSCHMANN: *Evangelische Kirche und preußischer Staat in den Anfängen der Weimarer Republik. Möglichkeiten und Grenzen ihrer Zusammenarbeit*. Lübeck 1969, 79-84.

13 Anträge und Beschlüsse der 34. Rheinischen Provinzialsynode zur innerkirchlichen Neuordnung. In: van Norden: *Das 20. Jahrhundert ...* (wie Anm. 2), 73.

Leitung der von ihr vertretenen Provinzialsynode selbstständig wählt, während der Generalsynode das Recht zusteht, die oberste Kirchenbehörde zu wählen.«¹⁴

Mit anderen Worten: Sämtliche kirchenleitende Organe sollten von der Synode gewählt, obrigkeitlich-konsistoriale Elemente hingegen innerhalb der Rheinischen Kirche zurückgedrängt werden. Weiter beschloss die Synode mit großer Mehrheit auch die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechtes für Frauen und plädierte, um angemessen auf neue gesellschaftspolitische Entwicklungen reagieren zu können, für die Schaffung von Landespfarrämtern für bestimmte gesellschaftliche Gruppen wie Jugendliche, Studierende und Arbeiter.

Eines ist deutlich: Die Synode bemühte sich sehr, innerhalb der kirchlichen Öffentlichkeit nicht den Eindruck von fehlendem Gestaltungswillen und mangelnder Führungskraft aufkommen zu lassen. Die Rheinische Provinzialkirche, so das kirchenpolitische Signal, sei keinesfalls handlungsunfähig, von Rechtsunsicherheit oder sogar Rechtlosigkeit betroffen. Die Synode betonte ihren Willen, sich der neuen kirchlichen Herausforderungen entschlossen zu stellen, dabei die fortbestehende Gültigkeit der Kirchenordnung unterstreichend. Lediglich mussten nach Ansicht der Synode nur jene Artikel, die das landesherrliche Kirchenregiment betrafen, in der Kirchenordnung überarbeitet werden. In den Beratungen wurde auch eine staatliche Einmischung in die Angelegenheiten der Kirche abgelehnt, zugleich aber auch die weiterhin bestehende enge Verbindung mit der preußischen Landeskirche betont.¹⁵

III Zur Revision der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung im Jahr 1923

Bereits vier Jahre später, 1923, nahm sich die 37. Rheinische Provinzialsynode der angekündigten Revision der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung an,¹⁶ die in ihrer beschlossenen Form eine Weiterentwicklung der bisherigen Kirchenordnung von 1835 darstellte. Die rheinische Provinzialkirche

14 Ebd, 73 f.

15 Zu den weiteren Beschlüssen vgl. Bockermann: Der kirchliche Protestantismus ... (wie Anm. 3), 100-102.

16 Vgl. den Bericht des Kölner Superintendenten Lic. Georg Martin Klingenburg über die 37. Rheinische Provinzialsynode und deren Beratungen einer »revidierten Kirchenordnung« August/September 1923. In: van Norden: Das 20. Jahrhundert ... (wie Anm. 2), 95-99; zur revidierten Kirchenordnung und ihren weiterhin bestehenden Besonderheiten grundsätzlich Bockermann: Der kirchliche Protestantismus ... (wie Anm. 3), 13 mit Anm. 58 sowie 103 f. Grundsätzlich sind zu nennen: »1. Gleichstellung aller Pfarrer; Wechsel im Vorsitz des Presbyteriums; 2. Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden; 3. Wahl des Superintendenten durch die Kreissynode; 4. freie Berufung der Provinzialsynode durch den Präses; 5. keine landesherrlichen Ernennungen zur Provinzialsynode; 6. Stärkung des Presbyteriums als wichtigster Selbstverwaltungskörperschaft.« (ebd).

»setzte auf die Selbstbehauptung der rheinischen Kirche trotz ihrer Einbindung in die Struktur der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. So wurden sowohl das Amt des Generalsuperintendenten wie das Konsistorium beibehalten, die neben der Provinzialsynode und dem Präses standen. Zudem schuf man als Zwischengremium den Provinzialkirchenrat, der aus dem Präses und Vertretern sowohl der Provinzialsynode wie des Konsistoriums bestand. Der Antagonismus von presbyterial-synodaler Ordnung und Obrigkeit verschob sich zu einem Gegeneinander von Synode und Kirchenbehörde.«¹⁷

Ein kurzes Zwischenergebnis: Die Rheinische Kirche stellte sich mit ihrem Bekenntnis zur weiterhin gültigen Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung bewusst in einen auf die Duisburger Generalsynode von 1610 zurückgehenden presbyterial-synodal geprägten Traditionszusammenhang. 1610 traten Vertreter reformierter Gemeinden aus den Herzogtümern Jülich-Berg-Kleve-Mark in der Duisburger Salvatorkirche zusammen und konstituierten sich als eine Generalsynode, deren Gemeinden das kirchenleitende presbyterial-synodale Modell umzusetzen versprachen. Auch wenn dieses Modell von Kirchenleitung nach Überzeugung der Generalsynode nur als ein »Interim« gedacht war – es sollte nämlich solange gültig sein, bis die Obrigkeit zu verbindlichen kirchenpolitischen Gesprächen mit den Gemeinden in der Lage ist –, entfaltete das presbyterial-synodale Prinzip im Rheinland doch eine prägende Kraft. Dieser lebendige Traditionszusammenhang, der in seiner Rezeption stets auf die aktuelle Situation hin, und es dabei nicht immer mit den historischen Bezügen korrekt nehmend, gedeutet wurde, erwies sich als so stark, dass dieser nach 1918 auch den Wegfall des Landeskirchlichen Kirchenregimentes zu kompensieren vermochte.¹⁸

So betrafen die politischen Erschütterungen der Revolution die Gemeinden vor Ort auf je eigene Weise zwar unmittelbar, die provinzialkirchliche Struktur als solche blieb jedoch bemerkenswert stabil: Auf dieser provinzialkirchlichen Ebene, jener Ebene also, auf der bislang die obrigkeitlichen Eingriffe erfolgten, wurden strukturelle Kompensationen für das entfallene Kirchenregiment geschaffen. Bisherige Defizite kirchenleitenden Handelns im Gegenüber zu manchen gesellschaftspolitischen Gruppierungen – von Frauen über Arbeiter und Studenten bis hin zu Jugendlichen – wurden von Synode und Kirchenleitung erkannt und in innerkirchlichen Mobilisierungsprojekten angegangen. So sollten die neu eingerichteten Landespfarrämter die Beziehung zu jenen Gruppierungen stärken, die sich von der Rheinischen Kirche zu entfremden drohten.¹⁹ Schließlich stellten

17 Uwe KAMINSKY: Die Evangelische Kirche im Rheinland von 1918 bis 1989: eine Übersicht. In: *Evangelisch am Rhein*/ hrsg. von Joachim Conrad u.a. Düsseldorf 2007, 97.

18 Vgl. Andreas MÜHLING: Das theologische Umfeld der Duisburger Synode von 1610. *MEKGR* 60 (2011), 103-114; Andreas METZING: Die Duisburger Generalsynode als Gegenstand der kirchengeschichtlichen Forschung und der evangelischen Erinnerungskultur. *MEKGR* 60 (2011), 135-159.

19 Vgl. hierzu Kordula SCHLÖSSER-KOST: Gesellschaftliche Gruppen im Blickfeld der Kirche 1918-1933. In: *Evangelisch am Rhein ...* (wie Anm. 17), 217-221.

auch die seit 1924 durchgeführten Rheinischen Kirchentage kirchliche Themen in einen gesellschaftlichen Diskurs, in der Hoffnung, der Abwanderung weiterer Bevölkerungsteile von der Rheinischen Kirche zu begegnen und diese neu für sie zu erschließen.²⁰

IV Kirchenpolitische Herausforderungen

Auch wenn die kirchlichen Lösungsansätze in der Krise der Jahre 1918 und 1919 im Rheinland sich von denen der westfälischen Provinzialkirche nur wenig unterschieden, stand die rheinische Provinzialkirche doch vor einigen besonderen kirchenpolitischen Herausforderungen. Diese entstanden im Wesentlichen durch politische Entscheidungen der Versailler Siegermächte: So wurde in den Jahren von 1919 bis 1930 innerhalb der preußischen Rheinprovinz die politische Lage durch die linksrheinische Besetzung durch alliierte Truppenverbände und die entmilitarisierte rechtsrheinische Zone, samt Errichtung weiterer alliierter Brückenköpfe, gekennzeichnet.²¹ Die Folgen des Versailler Friedensvertrages waren im Rheinland unmittelbar zu besichtigen, und dies nicht erst dann, als zwischen 1923 bis 1925 belgische und französische Truppen auch das Ruhrgebiet besetzt hielten, um den alliierten Reparationsforderungen militärisch robusten Nachdruck zu verleihen.²² Zudem gerieten die bislang zur Synode Aachen gehörenden vier evangelischen Kirchengemeinden rund um Eupen-Malmedy zunächst als besonderes Gouvernement unter belgische Verwaltung, bis sie schließlich zum 1. Oktober 1922 den Verbund der Provinzialkirche auch formal zu verlassen hatten.²³

Die Besetzung des Rheinlandes schränkte aber auch die praktische Arbeit der provinzialkirchlichen Gremien ein. Seit 1919 geschah das für provinzialkirchliche Gremien insofern, indem Synodale aus den südlichen Kirchenkreisen der Provinzialkirche, die innerhalb der französischen Besatzungszone lagen, zu den Gremiensitzungen nicht anreisen durften. So konnten beispielsweise im März 1919 Synodale aus den linksrheinischen südlichen Kirchenkreisen Simmern und Kreuznach an der Sitzung der Provinzialsynode nicht teilnehmen, da ihnen keine Ausreiseerlaubnis in das unbesetzte Gebiet erteilt wurde.²⁴ Kirchliche Kritiker der Besatzungsbehörden wurden zu Geldbußen verurteilt, teilweise inhaftiert oder sogar ausgewiesen. »Vor diesem Hintergrund kann der Aufruf des Konsistoriums

20 Vgl. Schneider: *Kontinuitäten ...* (wie Anm. 2), 49. Den Umfang der vier Besatzungszonen stellt dar: Leonhard: *Der überforderte Frieden ...* (wie Anm. 1), 265. Vgl. auch Erwin MÜLHAUPT: *Rheinische Kirchengeschichte: von den Anfängen bis 1945*. Düsseldorf 1970, 365 f.

21 Vgl. ebd., und insgesamt Herbert: *Geschichte Deutschlands ...* (wie Anm. 1), 195-213.

22 Vgl. Leonhard: *Der überforderte Frieden ...* (wie Anm. 1), 1233-1235.

23 Vgl. Martin SCHÄRER: *Die Zugehörigkeit der evangelischen Kirchengemeinde Eupen-Malmedys zur Rheinischen Kirche 1940-1944*. MEKGR 24 (1975), 235-242.

24 Vgl. Bockermann: *Der kirchliche Protestantismus ...* (wie Anm. 3), 95.

der Rheinprovinz anlässlich des Versailler Friedensvertrages vom 27. Juni 1919 nur als außerordentlich moderat bezeichnet werden.«²⁵

Zu den weiteren politischen Implikationen des Versailler Vertrages zählten in diesen politisch unruhigen Jahren auch die 1919 einsetzenden Diskussionen über die Errichtung einer sog. Rheinischen Republik in den belgisch und französisch besetzten Gebieten.²⁶ Unabhängig davon, wie realistisch jene ihren Höhepunkt Ende 1923 erreichenden Bestrebungen einer Loslösung des Rheinlandes vom Reichsverband denn auch wirklich war: Aus Sicht des rheinischen Protestantismus stellten diese Bestrebungen eine illegale Separation dar, die von den Rheinischen Protestanten über alle kirchenpolitische Lager hinweg so entschieden wie einmütig bekämpft wurde. Bereits die Provinzialsynode vom März 1919 verwahrte sich auf Antrag der Kreissynode Aachen »gegen alle Bestrebungen, die auf eine Zerstückelung Preußens und die Schaffung einer rheinischen oder rheinisch-westfälischen Sonderrepublik hinausgehen« und betonte die Einheit des Reiches sowie die der preußischen Landeskirche.²⁷ Konsistorium und Vorstand der Provinzialsynode bekräftigten diese Haltung nochmals am 18. Juni 1919 entschieden.²⁸ Dieser inhaltlich klaren Überzeugung folgte wenig später ein Aufruf des Rheinischen Hauptvereins des Evangelischen Bundes, dem sich mehr als 700 Rheinische Pfarrer, die Bonner Evangelisch-Theologische Fakultät sowie alle großen evangelischen Verbände anschlossen. Im besetzten Gebiet fand dieser Aufruf jedoch keine Verbreitung: 48 Kirchengemeinden wurde diese Erklärung nicht zugeleitet. Ihre 54 Pfarrer erhielten auf diese Weise nicht die Gelegenheit, den Text zu unterzeichnen.²⁹

An der staatlichen und auch kirchlichen Einheit mit Preußen festhalten zu wollen, daran ließ der Rheinische Protestantismus zu keinem Zeitpunkt irgendeinen Zweifel. Die Integrität Preußens galt auch für das Saarland, jenem damals industriell wichtigen Landstrich, der seit dem Wiener Kongress in weiten Teilen zur preußischen Rheinprovinz gehörte. Das Saarland sei integrativer Bestandteil Preußens, und somit der Rheinischen Provinzialkirche – dies war innerhalb der Rheinischen Provinzialkirche ein zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellter Konsens.

25 Schneider: *Kontinuitäten und Aufbrüche ...* (wie Anm. 2), 47; vgl. den Aufruf des Evangelischen Konsistoriums zur Annahme des Friedensvertrages vom 27. Juni 1919. In: van Norden: *Das 20. Jahrhundert ...* (wie Anm. 2), 80. Vgl. insgesamt Leonhard: *Der überforderte Frieden ...* (wie Anm. 1), 1212-1236.

26 Vgl. Mülhaupt: *Rheinische Kirchengeschichte ...* (wie Anm. 20), 367 f.; Leonhard: *Der überforderte Frieden ...* (wie Anm. 1), 894-898.

27 Vgl. Bockermann: *Der kirchliche Protestantismus ...* (wie Anm. 3), 195; vgl. insgesamt Klaus REIMER: *Rheinlandfrage und Rheinlandbestrebung 1918-1933: ein Beitrag zur Geschichte der regionalistischen Bestrebungen in Deutschland*. Frankfurt a.M. 1979.

28 Vgl. ebd., 196.

29 Vgl. ebd., 196-198 sowie den »Aufruf des Rheinischen Hauptvereins des Evangelischen Bundes zur Bildung einer Rheinischen Republik« vom 7. August 1919. In: van Norden: *Das 20. Jahrhundert ...* (wie Anm. 2), 81.

Diese von der großen Mehrheit der Protestanten geteilte Überzeugung bestimmte die Rheinische Kirchenpolitik im erst von französischen Truppen besetzten, dann aber seit 1920 unter der Verwaltung des Völkerbundes stehenden Saarland.³⁰

Für das Saarland brachte das Ende des Ersten Weltkrieges besondere politische Herausforderungen und Veränderungen mit sich. Das sogenannte Saargebiet wurde von Preußen bzw. von der bayerischen Rheinpfalz abgetrennt und sollte vom 10. Januar 1920 an unter die Verwaltung des Völkerbundes gestellt werden.³¹ Die französische Besatzungsmacht suchte daher noch im Jahr 1919 rasch Fakten zu schaffen und strebte die Entwicklung einer evangelischen Landeskirche an der Saar sowie die Errichtung einer Universität in Saarbrücken samt theologischer Fakultäten an. Diesem Vorhaben widersetzten sich die Superintendenten der saarländischen Kirchenkreise Saarbrücken und Sankt Johann erfolgreich: Sie verwahrten sich gegen jede Form staatliche Einmischung in kirchliche Belange und hielten an der kirchenpolitischen Einheit mit der Rheinischen Provinzialkirche fest.

Dennoch blieben, trotz demonstrativer Einheit mit der Rheinischen Provinzialkirche, zahlreiche Probleme wie die Kirchensteuerproblematik oder auch die Frage der Pfarrbesoldung unter Völkerbundverwaltung weiterhin ungeklärt. So sahen die gesetzlichen Regelungen des Völkerbundes für die saarländischen Kirchengemeinden in nur geringem Umfang staatliche finanzielle Leistungen vor,³² blieben also die saarländischen evangelischen Kirchenkreise und Kirchengemeinden weiterhin von der eigenen Finanzkraft, aber dann insbesondere von finanziellen Zuwendungen der Rheinischen Provinzialkirche abhängig. Eine einvernehmliche Lösung der Kirchensteuerfrage im Saarland war damit in weite Ferne gerückt. Auch mussten die Gehälter und Pensionen der saarländischen Pfarrer weiterhin von der Provinzialkirche übernommen werden. Dabei blieb es ein großes Politikum, ob die Pfarrgehälter, Krankheitsbeihilfen und Pensionen nun in Mark oder in französischen Francs ausgezahlt werden sollten. Einerseits stand mit einer Zahlung in Francs politisch stets der Vorwurf des Separatismus im Raum, andererseits war diese Praxis angesichts der Inflation im Reich wirtschaftlich geboten. Doch unabhängig von zahlreichen kirchenpolitischen Schwierigkeiten, die sich angesichts neuer

30 Vgl. insgesamt Ian KERSHAW: *Höllenstein: Europa 1914-1949*. Bonn 2016, 168-177; Motschmann: *Evangelische Kirche ...* (wie. Anm. 12), 116-123; Leonhard: *Der überforderte Frieden ...* (wie Anm. 1), 1272-1275.

31 Vgl. Joachim CONRAD: *Der saarländische Sonderweg 1919-1955*. In: *Krise und Neuordnung ...* (wie Anm. 2), 207-213.

32 Diese Regelung hat Auswirkungen bis in die Gegenwart hinein – die saarländische Landesverfassung vom 15. Dezember 1947, die auch mit Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik 1955 weiterhin in Kraft blieb, steht in der Rechtsnachfolge des unter der Verwaltung des Völkerbundes stehenden Saargebietes, und nicht Preußens. Somit sind die staatlichen Zuschüsse an die Kirchengemeinden im Saarland heute äußerst gering. Vgl. Rudolf WENDT; Roland RIXECKER: *Verfassung des Saarlandes: Kommentar/ hrsg. von den Mitgliedern des Verfassungshofes des Saarlandes*. Saarbrücken 2009, 10. 274 f.

politischer Rahmenbedingungen für den Protestantismus im Saarland ergaben: Die Synoden Saarbrücken und St. Johann hielten an ihrer fragilen institutionellen Verbundenheit mit der Rheinischen Provinzialkirche fest.³³

V Zur Bedeutung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung

Die kurze Übersicht zeigte, welche besondere stabilisierende Funktion die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung gerade auch für die Rheinische Provinzialkirche in den Jahren seit 1918 besaß. Befriedigt vermerkte der Kölner Superintendent Klingenburg in seinem Bericht über die Beratungen der 37. Provinzialsynode vom August/September 1923 über eine »revidierte Kirchenordnung«, dass es 1922 gelungen sei, die westfälischen und rheinischen Sonderrechte in der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union zu verankern. So drehte sich im Wesentlichen die Diskussion lediglich um die Zusammensetzung der Provinzialsynode und die Wahl der Synodalen, die, so ergaben es die Beratungen, nicht in einer Urwahl, sondern aus den Kreissynoden heraus bestimmt werden sollten. Das Thema des Bekenntnisses hingegen spielte keine besondere Rolle in den Diskussionen und wurde mit einem knappen Satz abgehandelt: »Im Bekenntnisstand schließt sich die neue rheinisch-westfälische Kirchenordnung durch Beibehaltung ihrer vorausgeschickten Artikel I–III ihrer Vorgängerin an.«³⁴

Es gelang also dem rheinischen Präses Walther Wolff, »alte provinzialkirchliche Sonderinteressen gegenüber der Landeskirche durchzusetzen«, ohne dabei Diskussionen über den Bekenntnisstand der Rheinischen Kirche zu entfachen.³⁵ Es wurde ein zwölköpfiger Provinzialkirchenrat geschaffen, der die Sitzungen der Synode vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen hatte. In diesem Zusammenhang ist die Zusammensetzung des neugeschaffenen Provinzialkirchenrates wichtig: Der Einfluss des Landeskirchenregimentes wurde deutlich zurückgedrängt, indem ihm lediglich noch drei Mitglieder angehörten, die vom Landeskirchenregiment eingesetzt wurden, nämlich der Generalsuperintendent, der Konsistorialpräsident und ein Konsistorialrat. Synodale Versuche, auf den Generalsuperintendenten – ehemals der verlängerte Arm des Königs in der Kirchenprovinz – zu verzichten, misslangen, doch wurde der Rheinische Präses auf Kosten von Kompetenzen des Generalsuperintendenten unter anderem dadurch gestärkt, dass der Präses den

33 Vgl. insgesamt Conrad: Sonderweg ... (wie Anm. 31), 207-216; Motschmann: Evangelische Kirche ... (wie Anm. 12), 118.

34 Vgl. den Bericht von Superintendent Georg Martin Klingenburg über die 37. Rheinische Provinzialsynode vom August/September 1923. In: van Norden: Das 20. Jahrhundert ... (wie Anm. 2), 98.

35 Schlösser-Kost: Gesellschaftliche Gruppen ... (wie Anm. 19), 159.

Vorsitz im Provinzialkirchenrat übernahm. Zudem wurden dem neuen Provinzialkirchenrat weitere Befugnisse des Konsistoriums übertragen.³⁶

Die Kirchenordnung nahm somit innerhalb der Rheinischen Kirche eine wichtige »Brückenfunktion« für den fließenden Übergang vom Ende der Monarchie hin zur Weimarer Republik ein. Diese »Brückenfunktion« der Kirchenordnung ist in ihrer kirchenpolitischen Bedeutung nicht zu unterschätzen. Die Kirchenordnung ermöglichte es dem überwiegend konservativen, dabei in nicht geringem Umfang weiterhin monarchistisch eingestellten³⁷ und fest an Preußen und Reich festhaltenden rheinischen Protestantismus, sich den neuen politischen Verhältnissen gegenüber behutsam zu öffnen. Die Revision der Kirchenordnung von 1923 schuf die rechtliche Voraussetzung dafür, dass der synodale Wille, neue Arbeitsfelder zu bestellen und hierfür neu geschaffene Landespfarrämter einzurichten, kirchenrechtlich auch umgesetzt wurde. Der stellvertretende Präses Bungeoth stellte bereits 1919 fest:

»Somit kann ich nicht die Notwendigkeit eines Ausbaues unserer Landeskirche anerkennen. Gemeinsam mit unserm Provinzialsynodalvorstand und dem Präses der Westfälischen Provinzialsynode bin ich der Ueberzeugung, dass es sich nicht um einen Neubau unserer landeskirchlichen Verfassung, sondern nur um einen Umbau handeln kann. [...] Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung, die uns von den staatsfreien »Gemeinden unter dem Kreuz« als bewährtes und erprobtes Gut in schwerer Zeit überliefert worden ist, ist der Rechtsboden, auf dem die Rheinische Kirche steht.«³⁸

Oder wie es Präses Wolff Ende 1919 knapp auf die Formel brachte: »Wir haben in der Kirche keine Revolution erlebt.«³⁹

VI Ausblick

Es ist deutlich, dass der Rheinische Protestantismus und seine Leitungsgremien kirchlich nicht pauschal mit einem rückwärtsgewandten Konservatismus gleichgesetzt werden kann. Auch politisch gilt, dass die DNVP nicht zwangsläufig der politische Arm der Rheinischen Kirche war. Vielmehr weisen die kirchenpolitischen Entwicklungen seit 1923 in Richtung einer klaren kirchenpolitischen Ausdifferenzierung. Bei weiterhin mehrheitlich konservativer Grundhaltung – und politischer Nähe zur DNVP – konnten nun im Rheinischen Protestantismus unterschiedliche Positionen und Überzeugungen vertreten werden, bei denen auch traditionelle Überzeugungen mit progressiven Einsichten ineinander gehen konnten. Diese Pluralität zeigt sich beispielsweise in der Kirchentagsbewegung oder auch in einer

36 Vgl. ebd, 159 f sowie Schneider: Kontinuitäten und Aufbrüche ... (wie Anm. 2), 46.

37 Zu den Wahlergebnissen zur Nationalversammlung und zur preußischen Landesversammlung im Januar 1919 vgl. Bockermann: Der kirchliche Protestantismus ... (wie Anm. 3), 126-136.

38 Ebd, 97.

39 Ebd, 302.

neuen Aufgeschlossenheit gegenüber sozialpolitischen wie auch theologischen Fragestellungen. Dass sich um 1929/1930 die neue evangelisch-theologische Fakultät in Bonn mit Karl Barth und Karl Ludwig Schmidt zu einem theologischen Anziehungspunkt in Deutschland entwickelte, lässt sich auch auf das Wohlwollen zurückführen, mit der die Rheinische Kirche diese Entwicklung begleitete.⁴⁰

Diese komplizierte Lage spiegelt sich auch in der Haltung kirchlicher Vertreter gegenüber der Weimarer Reichsverfassung wider. Verhältnismäßig klein war die Gruppe jener, die die »Feindschaft der Kirche gegen die Republik kompromisslos und auf der ganzen Linie einforderte. [...] Die quantitativ stärkste Gruppe versuchte, die überlieferte Ordnung in den Kirchen über die Durchführung der Trennung von Staat und Kirche zu bewahren.«⁴¹ Diese Theologen orientierten sich an der eigenen historisch gewachsenen Kirchenordnung, an einer bis ins 17. Jahrhundert zurückreichenden Tradition, und können grundsätzlich als Vernunftrepublikaner, gelegentlich auch als Überzeugungsrepublikaner bezeichnet werden. Schließlich zählte auf der linken Seite jene kleine Gruppe, »die die Revolution als Angebot und Möglichkeit zu einem echten Neuanfang für Kirche und Christen« verstand und vor allem durch die Religiösen Sozialisten repräsentiert wurde.⁴² Doch auch diese Differenzierung kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die politische Zustimmung einer Mehrheit des protestantisch-kirchlichen Bürgertums seit 1925 zum Reichspräsidenten Hindenburg und dem von ihm repräsentierten Staat keineswegs eine Zustimmung zur demokratisch-parlamentarischen Republik insgesamt implizierte.⁴³

Auf die komplizierte kirchenpolitische Lage nach 1918 reagierten die Rheinische Kirche und ihre Leitungsgremien strukturell unter Verweis auf ihre eigene Tradition und auf die Kirchenordnung rasch und zugleich bemerkenswert pragmatisch. Teilweise machte sich Aufbruchsstimmung im Rheinland breit; zugleich aber hielten zahlreiche Theologen an rückwärtsgewandten politischen Konzepten fest. Diese Spannung von in die Moderne gerichteten Entwicklungen sowie rückwärtsgewandten Konzeptionen sollte innerhalb der Rheinischen Kirche in den frühen Dreißigerjahren zu schweren Konflikten führen.

40 Vgl. hierzu Hermann DEMBOWSKI: Die Evangelisch-Theologische Fakultät zu Bonn in den Jahren 1930-1935. MEKGR 39 (1990), 335-361; Heiner FAULENBACH: Album Professorum der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn. Bonn 1995, 14-20; Andreas MÜHLING: Karl Ludwig Schmidt: »Und Wissenschaft ist Leben.« Berlin; New York 1997, 67-116.

41 Vgl. insgesamt Bockermann: Der kirchliche Protestantismus ... (wie Anm. 3), 287 f.

42 Ebd.

43 Vgl. van Norden: Das 20. Jahrhundert ... (wie Anm. 2), 69.